

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

Caritas

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

1. Einleitung

Aufgabe der Caritas ist es, Hilfe von Mensch zu Mensch zu leisten. Aus dieser täglichen Arbeit schöpft die Caritas Wissen und Erkenntnis über Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen und den Vollzug staatlicher Maßnahmen. Daraus bezieht die Caritas ihre Kompetenz zu benennen, wodurch Not und Ungerechtigkeit entstehen, wo strukturelle Defizite bestehen und welche Verbesserungen im Sinne der Menschen in Österreich notwendig sind. Die Caritas sieht es als ihre Verpflichtung, die Vertretung für jene, die keine Stimme im öffentlichen und politischen Diskurs haben, zu übernehmen, auch wenn diese Aufgabe mitunter eine heikle ist. Denn die Caritas ist davon überzeugt, dass der Blick auf die Ärmsten sowie der Einsatz für benachteiligte Gruppen von großer Bedeutung für die gesamte Gesellschaft und deren Fortentwicklung sind. Eine Gesellschaft muss sich immer daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht.

Die Caritas begrüßt die grundsätzliche Idee eines Integrationsjahres als Gesamtpaket, in dem individuell auf die Einzelperson abgestimmte, systematisch miteinander verknüpfte Integrationsmaßnahmen angeboten werden sollen. Besonders erfreulich ist es, dass AsylwerberInnen – zumindest ein Teil von ihnen – erstmals beim Thema Integration mitgedacht werden. Bezüglich der praktischen Umsetzung ist jedoch noch vieles offen und unklar.

Wichtig erscheint uns zu betonen, dass Arbeitsmarktintegration im Interesse der Zielgruppe und der Gesamtgesellschaft vor allem mit dem Ziel der Nachhaltigkeit erfolgen - nicht wie in der Vergangenheit möglichst rasch vor allem im Bereich der Hilfstätigkeit und ohne formale Zertifizierung. Der Fokus sollte neben der Konzentration auf möglichst gute Sprachkenntnisse auch auf die Kompetenzen und Interessen der TeilnehmerInnen gelegt werden.

2. Zum neuen Integrationsjahrgesetz (IJG)

Zweck

Nach dem Entwurf soll Zweck des Gesetzes sein, der Zielgruppe – nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel und Kursplätze – durch Maßnahmen, die den Spracherwerb beschleunigen und die Chancen einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration verbessern, gesellschaftliche Teilhabe und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit zu ermöglichen. Es sollen laut Entwurf gezielte Maßnahmen zur raschen Arbeitsmarkteingliederung gesetzt werden. Einen Rechtsanspruch auf Einbeziehung in die Maßnahmen soll es explizit nicht geben.

Die Caritas begrüßt das Ziel der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration und das Bekenntnis zur Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe. Gleichzeitig wird bedauert, dass das gesamte Gesetz unter Ressourcenvorbehalt stehen soll und niemand einen Rechtsanspruch daraus ableiten können soll. Es ist zu befürchten, dass dies im Ergebnis dazu führen wird, dass nur ein Teil der genannten Zielgruppe die Maßnahmen in Anspruch nehmen kann, da laut Vorblatt zum Gesetzesentwurf mit 15.000 TeilnehmerInnen kalkuliert wird. Zielgruppe sollen jene sein, denen seit 1.1.2015 internationaler Schutz zuerkannt wurde, sowie AsylwerberInnen mit sehr hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit. Da bereits die erstgenannte Gruppe 41.970 Personen¹ umfasst, werden in der Praxis AsylwerberInnen und viele Schutzberechtigte aufgrund des Ressourcenvorbehalts und des mangelnden Rechtsanspruchs nicht zum

¹ Rechtskräftige Zuerkennungen von Asyl und subsidiärem Schutz 2015 und 2016; Vgl. BM.I., Vorläufige Asylstatistik Dezember 2016; abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik_Dezember_2016.pdf; Zugriff am 27.02.2017; BM.I. Asylstatistik 2015; abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2015.pdf; Zugriff am 27.02.2017

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

Zuge kommen. Denn auch wenn ein Teil davon Kinder und andere Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, sind, bleibt doch eine hohe Anzahl an Menschen, die für das verpflichtende Integrationsjahr in Frage kommen.

Zielgruppe

Der Entwurf sieht als Zielgruppe Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte vor, denen ab dem 1.1.2015 der Status zuerkannt wurde, und AsylwerberInnen mit sehr hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, sofern sie arbeitsfähig und nicht mehr schulpflichtig sind. Die Erläuterungen verweisen bezüglich der sehr hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit auf Anerkennungsquoten nach Statistiken des BM.I.

Die Caritas begrüßt, dass zumindest ein Teil der AsylwerberInnen von diesem Gesetz erfasst sein soll und sie somit zumindest theoretisch Zugang zu den entsprechenden Integrationsmaßnahmen haben sollen. Das zeigt einen Paradigmenwechsel in Richtung einer langjährigen Forderung der Caritas, dass Integration so früh wie möglich, auch schon während des Asylverfahrens beginnen soll, um nicht wertvolle Zeit zu verlieren. Problematisch wird die Einschränkung auf AsylwerberInnen mit sehr hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gesehen. Kritisch stehen wir auch den Erläuterungen gegenüber, wonach das Kriterium für die sehr hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit alleine der Herkunftsstaat sein soll. Einerseits knüpft der Asylstatus nämlich an individuelle Verfolgung an, weswegen allein aufgrund des Herkunftsstaates in konsequenter Sichtweise keine Prognose über den Ausgang des individuellen Asylverfahrens gemacht werden kann. Andererseits gibt es Gruppen, die aufgrund von anderen Merkmalen regelmäßig hohe Anerkennungsraten haben, wie beispielsweise afghanische Frauen oder unbegleitete Minderjährige. Wir würden daher vorschlagen, hier wenigstens auch andere Kriterien zu ermöglichen bzw. zumindest diese beiden Gruppen aufzunehmen. Überdies sollten die Kriterien für die sehr hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit gesetzlich festgelegt werden.

Abgesehen davon sollte die Einschränkung bezüglich Schulpflichtiger auf jene, die der Ausbildungspflicht unterliegen und jene, die zielstrebig eine Ausbildung verfolgen, ausgeweitet werden, um zu verhindern, dass z.B. eine 18-jährige HTL-Schülerin oder ein 16-jähriger Gymnasiast die Schule für das verpflichtende Integrationsjahr abbrechen müssen. Eine Verpflichtung von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Schulsystem einen höheren Abschluss anstreben, ist sowohl arbeitsmarktpolitisch als auch im Interesse nachhaltiger Integration nicht zielführend.

Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen plädieren wir dafür, das freiwillige Integrationsjahr jedenfalls beizubehalten und die dort vorgesehene Frist von 2 Jahren ab Statuszuerkennung (danach kann man kein freiwilliges Integrationsjahr mehr machen) deutlich auszuweiten. Denkbar wären hier etwa 6 Jahre, also jenen Zeitraum vorzusehen, mit dem im Durchschnitt für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt (vier bis fünf Jahre) gerechnet werden muss ergänzt um das verpflichtende Integrationsjahr. Es ist nicht davon auszugehen, dass nach dem verpflichtenden Integrationsjahr alle Teilnehmenden unmittelbar in den Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Auch hier bietet das freiwillige Angebot eine wertvolle Ergänzung, um Arbeitsfähigkeiten zu vertiefen und weiterhin in einer organisierten und begleiteten Form tätig sein zu können. Auch vor dem Hintergrund, dass das verpflichtende Integrationsjahr auf „arbeitsfähige“ Menschen eingeschränkt ist – was durchaus als sinnvoll erachtet wird – kann das freiwillige Integrationsjahr einen wertvollen Beitrag zu deren gesellschaftlicher Teilhabe und Integration leisten. Wichtig ist, dass Personen für ihr Engagement im freiwilligen Integrationsjahr auch eine Anerkennung erfahren. Hier schlagen wir vor, dass die Absolvierung des freiwilligen Integrationsjahr ein anrechenbares Modul im verpflichtenden Integrationsjahr darstellt.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

Um Verwirrung und auch negative Nebeneffekte auf die gut funktionierenden Programme etwa der freiwilligen Sozialjahre und andere „Jahre“ im Freiwilligengesetz hintanzuhalten, empfehlen wir dringend, das verpflichtende Integrationsjahr anders und unverwechselbar zu bezeichnen: verpflichtender Arbeitsintegrationsplan (VAIP) drückt auch aus unsere Sicht besser aus, worum es sich handelt und macht auch deutlich, dass es nicht in allen Fällen 12 Monate dauert, sondern auch eine längere oder auch kürzere Zeit in Anspruch nehmen kann, wie dies in §3 ausgeführt wird.

Verpflichtendes Integrationsjahr

Das verpflichtende Integrationsjahr soll laut Entwurf als modular aufgebaute arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahme zur Vorbereitung auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, durchgeführt durch das AMS, eingeführt werden. Es soll auf individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten abgestimmt sein und grundsätzlich mindestens ein Jahr dauern, könne aber auch kürzer sein, insb. wenn eine raschere nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist.

Die TeilnehmerInnen sollen nach dem Entwurf vom AMS bestimmten Maßnahmen zugewiesen werden und daran teilnehmen müssen, wenn nicht berücksichtigungswürdige entgegenstehende Gründe nachgewiesen werden. Hierbei soll ein strenger Maßstab gelten.

Bei Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten sieht der Entwurf bei Schutzberechtigten die Sanktionen im Bereich von Sozialleistungen vor, die für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, sowie, dass zuerkannte Beihilfen eingestellt werden. Bei AsylwerberInnen soll der Verstoß den für die Grundversorgung zuständigen Stellen gemeldet werden.

Während der Absolvierung des Integrationsjahres sollen AsylwerberInnen laut Entwurf in Grundversorgung verbleiben, Schutzberechtigte hingegen sollen eine als „Integrationshilfe“ bezeichnete Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, deren Voraussetzungen in einer Richtlinie des Verwaltungsrates des AMS geregelt sein sollen, erhalten.

Nach den Erläuterungen sollen die TeilnehmerInnen unfallversichert sein. Die Kosten hierfür solle das AMS übernehmen.

Nähere Bestimmungen über das Integrationsjahr und die Voraussetzungen für den Erhalt der Integrationshilfe hat nach dem Entwurf der Verwaltungsrat des AMS per Richtlinie zu regeln.

Das Verhältnis zum freiwilligen Integrationsjahr ist nach dem Entwurf so geplant, dass während der Absolvierung eines freiwilligen Integrationsjahres kein verpflichtendes gemacht werden muss und ein freiwilliges nach Ende des verpflichtenden möglich ist. Die Abwicklung des verpflichtenden Integrationsjahres und die Zusammenarbeit mit den Trägern soll dem freiwilligen Integrationsjahr nachgebildet werden können.

Die Caritas begrüßt grundsätzlich – wie oben dargestellt – die Idee eines systematisch aufgebauten, an individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen ausgerichteten verpflichtenden Integrationsjahres. Essentiell ist, dass während dieser Zeit der Lebensunterhalt der TeilnehmerInnen gesichert ist. Dies muss durch Erhalt einer Integrationshilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) erfolgen, ergänzt um die bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) dann, wenn die DLU, beispielsweise für Familien mit mehreren Kindern, nicht ausreicht – und für AsylwerberInnen durch Erhalt der Grundversorgung. Hierfür ist eine Klarstellung notwendig, dass TeilnehmerInnen am verpflichtenden Integrationsjahr Anspruch auf Mindestsicherung / Sozialhilfe haben, obwohl sie nach Logik mancher Landesgesetzgeber in der Zeit der Absolvierung dieser arbeitsmarktpolitisch intendierten Maßnahme nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Ebenso wichtig ist es, dass die TeilnehmerInnen während dieser Zeit sozialversichert – und nicht nur unfallversichert – sind.

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

Abgesehen davon ist aus Sicht der Caritas beim Vorrang der Arbeitsmarktintegration, d.h. früherer Beendigung des Integrationsjahres wegen rascherer nachhaltiger Eingliederung in den Arbeitsmarkt, ganz besonders auf die Nachhaltigkeit der Arbeitsmarktintegration zu achten. Die Nachhaltigkeit wäre insbesondere nicht gegeben, wenn eine Teilnehmerin das Integrationsjahr für einen Job, der weit unter der Qualifikation, die sie beispielsweise im Herkunftsland hatte oder die sie in Österreich aufgrund ihrer Fähigkeiten und Talente erreichen könnte, beenden müsste. Daher ist darauf zu achten, dass ein früheres Ende des Integrationsjahres nur in Betracht kommt, wenn eine auf das Qualifikationsniveau abstellende Arbeitsstelle, die auch die Möglichkeit zur Selbsterhaltung gewährleistet zur Verfügung steht. Außerdem sollten auch wenn eine solche Arbeitsstelle gefunden wird, weiterhin gezielt Weiterbildungsmaßnahmen angeboten und Perspektiven aufgezeigt werden, sowie bereits begonnene Kurse abgeschlossen werden können, um später eine bildungsadäquate Stelle finden zu können.

Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten sollten nach Ansicht der Caritas, wenn notwendig, stufenweise erfolgen und eine vollständige Streichung von Beihilfen vermieden werden. Hier geht es darum, die Gefahr von Verschuldung und Obdachlosigkeit zu reduzieren.

Das Verhältnis zum freiwilligen Integrationsjahr sollte so geregelt werden, dass die TeilnehmerInnen des freiwilligen Integrationsjahres zum Zeitpunkt der Einführung des verpflichtenden Integrationsjahres dieses fertig machen können und ihnen die Arbeitsleistung auf das verpflichtende Angebot angerechnet wird. Personen, die ein verpflichtendes Integrationsjahr absolviert haben, sollte es möglich sein, noch ein freiwilliges Jahr anzuhängen oder auch zu einem späteren Zeitpunkt zu machen.

Maßnahmen im Rahmen des verpflichtenden Integrationsjahrs

Als Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres sind im Entwurf insbesondere folgende Module vorgesehen:

- Kompetenzclearing, bei dem auch informelle Qualifikationen, Interessen und realistische Einsatzgebiete geprüft werden sollen. Die Ergebnisse sollen im Rahmen des Integrationsjahres mit Praktika und Schnuppertagen verbunden werden.
- Deutschkurse ab A2-Niveau
- Abklärung und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen
- Werte- und Orientierungskurse in Kooperation mit dem ÖIF als eigene Module im Rahmen von Sprachkursen
- Berufsorientierungs- und Bewerbungstraining im Rahmen einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung: intensive AMS-Kurse, in denen man lernen soll, sich zu bewerben
- Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen, wie beispielsweise Mitarbeit in sozialökonomischen Betrieben, Besuch von Produktionsschulen bzw. Lehrwerkstätten oder anderen arbeitsplatznahen Qualifizierungsmaßnahmen
- Arbeitstrainings im Sinne einer bis zu neun Monate dauernden gemeinnützigen Tätigkeit bei Zivildienstträgern, die der Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen dienen soll; es soll sich dabei nicht um reine Hilfstätigkeiten handeln, sondern der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine nachfolgende Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen. Die Tätigkeiten müssen nach dem Entwurf im Interesse des Gemeinwohls liegen und nach den Erläuterungen strikt ar-

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

beitsmarktneutral sein; es soll damit kein Arbeitsverhältnis begründet werden. Damit sollen erste Arbeitserfahrungen ermöglicht werden.

- sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Die Maßnahmen sind nach dem Entwurf so zu gestalten, dass sie möglichst gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration bieten und sie sollen mit begleitender Beratung und Betreuung verbunden werden. Sie sollen auf individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten abgestimmt sein und die konkreten Maßnahmen sollen entsprechend ausgewählt und festgelegt werden – so können laut Entwurf auch einzelne Maßnahmen entfallen, wenn dadurch eine zügige und nachhaltige Arbeitsmarkt-Eingliederung gefördert wird. Sie sollen auch parallel absolviert werden können.

Das AMS hat nach dem Entwurf dafür zu sorgen, dass ausreichend geeignete Maßnahmen angeboten werden.

Die Caritas hält die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich für zweckmäßig. In der praktischen Umsetzung wird es besonders wichtig sein, die Maßnahmen auch sinnvoll aufeinander und auf den individuellen Bedarf abzustimmen und darauf zu achten, dass der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten tatsächlich im Vordergrund steht. Daher sollten z.B. die Ergebnisse des Kompetenzclearings nicht nur im Rahmen von Praktika und Schnuppertagen, sondern auch beim Arbeitstraining und den Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Sinnvoll wäre es auch, über die erhobenen (informellen) Kompetenzen formelle Zertifikate, die rechtlich anerkennungsfähig sind, wie etwa Teilqualifikationsnachweise auszustellen. Auch sollte gewährleistet sein, dass bereits vor Beginn des verpflichtenden Integrationsjahres absolvierte Maßnahmen – wie z.B. Werte- und Orientierungskurse angerechnet werden können. Nach Erfahrung der Caritas ist es außerdem sinnvoll, dass sich das Arbeitstraining zeitlich mit dem Sprachkurs kombinieren lässt, z.B. vormittags Sprachkurs, nachmittags Arbeitstraining. Es sollte verhindert werden, dass die gemeinnützige Tätigkeit im Vordergrund steht und z.B. für Deutschkurse und Qualifizierungsmaßnahmen kaum Zeit bleibt. Aus praktischer Sicht ist es höchst bedeutsam, dass sämtliche vorgesehene Maßnahmen auch gut erreichbar sind, d.h. insbesondere die Fahrtkosten gedeckt sind, und wer für diese aufkommt. Insbesondere für AsylwerberInnen ist eine vollständige Deckung der Fahrtkosten essentiell, um die Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können. Denn von € 40 Taschengeld pro Monat können sie diese nicht finanzieren.

Bei den gemeinnützigen Arbeitstrainings muss auch in der Praxis darauf geachtet werden, dass es sich nicht um reine Hilfstätigkeiten handelt, ebenso sollte es sich nicht – wie beim freiwilligen Integrationsjahr – allein um Betreuungstätigkeiten handeln. Da das verpflichtende Integrationsjahr sich vom Zugang her fundamental vom freiwilligen Integrationsjahr unterscheidet, sollte es nach Ansicht der Caritas nicht auf Zivildienstträger beschränkt werden. Vielmehr sollte der gesamte gemeinnützige Bereich offen stehen. Denn es kann weder davon ausgegangen werden, dass sich alle TeilnehmerInnen für den Sozialbereich interessieren, noch dass sie sich dafür eignen, noch dass ausreichend geeignete Stellen dafür geschaffen werden können. Ein längeres Arbeitstraining macht jedoch aus Sicht der Caritas nur Sinn, wenn es in einem Bereich absolviert werden kann, der potentiell als zukünftiger Beruf in Frage kommt. Nur so kann das angeführte Ziel, Kenntnisse und Fertigkeiten für eine nachfolgende Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt zu erwerben, erreicht werden. Mit einer Ausweitung auf den gesamten gemeinnützigen Bereich – etwa auch auf die Bereiche Umweltschutz, Kultur, Bildung – wären die Chancen hierfür wesentlich höher. Alleine bei den Zivildienstträgern erscheint es überdies praktisch unmöglich 15.000 arbeitsmarktneutrale Möglichkeiten, die nicht in reinen Hilfs- oder Betreuungstätigkeiten bestehen, zu finden. Aufgrund unserer Erfahrung mit der Zielgruppe, mit Beschäftigungsmaßnahmen ganz allgemein und als Zivildienstträger möchten wir explizit darauf hinweisen, dass derartige Ar-

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

beitstrainings nur mit einer sozialen und pädagogischen Anleitung vor Ort sinnvoll sind und dass diese nötig ist, um so viele Stellen sinnvoll bereitstellen zu können. Wir sehen es daher für wichtig an, auch dafür Ressourcen vorzuhalten.

Neben den genannten Modulen schlägt die Caritas als zusätzliches Modul Arbeitstrainings in der Privatwirtschaft vor. Damit könnten weit mehr Tätigkeitsfelder abgedeckt werden, und die Chance, in einem Bereich Erfahrungen zu sammeln, in dem bereits Vorqualifikationen vorliegen, wäre ungleich höher als allein bei den gemeinnützigen Arbeitstrainings. Überdies könnten Betriebe so potentielle zukünftige MitarbeiterInnen kennenlernen, was im Idealfall zu einer Folgebeschäftigung führt. Derartige Trainings, bestenfalls auch mehrere davon, sollten in der Anfangsphase des Integrationsjahrs angeboten werden, um eine bestmögliche Orientierung zu bieten. Sie sollten mindestens sechs Wochen dauern, damit ein umfassender Einblick möglich ist, aber nicht zu lange, um die Arbeitsmarktneutralität sicherzustellen. Sollte ohnehin daran gedacht sein, während des verpflichtenden Integrationsjahres auch die klassischen Arbeitstrainings des AMS in der Privatwirtschaft anzubieten, dann sollten diese hier auch explizit angeführt werden.

Weiters wäre es nach Ansicht der Caritas sinnvoll, dass jede/r TeilnehmerIn am Integrationsjahr während der gesamten Dauer eine/n AnsprechpartnerIn hat, die eine Art Coaching-Funktion übernimmt und bei auftauchenden Problemen und Fragen zur Verfügung steht.

Integrationspass

Für TeilnehmerInnen am Integrationsjahr soll nach dem Entwurf ein Integrationspass angelegt werden. Eingetragen sollen der zeitliche Rahmen der Module, die Ergebnisse des Kompetenzclearings, die Absolvierung einer Maßnahme, der begründete Entfall einer Maßnahme und andere absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen werden. Er soll den TeilnehmerInnen bei Bedarf / auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sein.

Die Caritas begrüßt die Einführung eines Dokuments zum Nachweis bestimmter Integrationsmaßnahmen und vorhandener Qualifikationen und erhofft sich dadurch eine bessere Abstimmung der Integrationsmaßnahmen einerseits auf die individuelle Person und andererseits zwischen den verschiedenen Institutionen und Trägern. Wichtig wäre, dass absolvierte Maßnahmen auch rückwirkend eingetragen werden können, um Doppelgleisigkeiten auch tatsächlich zu vermeiden. Gleichzeitig könnte dieser Pass auch die Grundlage für Vermittlungsangebote seitens des AMS sein, das sodann Angebote im Rahmen der festgestellten Qualifikationen machen sollte.

3. Zur Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Für die Aufgaben zur Eingliederung der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt im Rahmen des Integrationsjahres werden nach dem Entwurf € 100 Mio. zusätzlich dotiert, damit sie nicht zu Lasten anderer Maßnahmen gehen. Nach den Erläuterungen werden die Ausgaben mittel- und langfristig durch Mehreinnahmen an Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern sowie Minderausgaben aufgrund besserer Integrationsperspektive ausgeglichen.

Die Caritas begrüßt die Bereitstellung zusätzlicher Mittel und die Erkenntnis, dass diese Investitionen durch die bessere Integrationsperspektive mittel- und langfristig zu Mehreinnahmen und Minderausgaben des Staates führen werden. Aus einer von der Caritas und dem Roten Kreuz in Auftrag gegebenen Studie von Joanneum Research² geht diesbezüg-

² Vgl.

https://www.joanneum.at/fileadmin/LIFE/News_Bilder_Logos/news/OEkonomische_Effekte_Asyloberechtigte_201

Stellungnahme der Caritas Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

lich hervor, dass frühestmöglich gesetzte Integrationsmaßnahmen die positiven ökonomischen Effekte von Schutzberechtigten fördern. Wird mit solchen Maßnahmen aber länger zugewartet, steigt die Gefahr, dass der Effekt negativ wird.